



An das  
Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

Wien, am 31. Oktober 2025  
Zl. B,K-200/311025/HA,SP

GZ: 2025-0.535.977

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 185 geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Das Bundes-Verfassungsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz räumen den Schulen neben dem Bildungsauftrag auch einen umfassenden Erziehungsauftrag ein. Dieser Erziehungsauftrag ergänzt jenen der Erziehungsberechtigten, da Kinder und Jugendliche für die Zeit des Schulaufenthaltes der Obsorge der Eltern entzogen sind und daher für diesen Zeitraum der Schule anvertraut werden.

Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und bezugnehmende Verordnungen, wie die Schulverordnung (SchO) oder die Schulveranstaltungenverordnung (SchVV), sehen deshalb eine Reihe von persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel vor, mit denen die Lehrer und Lehrerinnen ebenso wie die Erzieher und Freizeitpädagogen im Sinne des § 44a SchUG im Betreuungsteil Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung aussprechen können. In besonderen Fällen können diese Maßnahmen auch von der zuständigen



Schulbehörde ausgesprochen werden.

Neben Erziehungsmittel für positives Verhalten sehen die angeführten Bestimmungen auch einen Katalog von Erziehungsmittel vor, die bei Fehlverhalten von Schülern und Schülerinnen anzuwenden sind. Nur beispielhaft seien folgende erzieherische Maßnahmen, die der Schule rechtlich zur Verfügung stehen, angeführt:

- Frühwarnsystem bei ungenügenden Leistungen
- Frühinformationssystem bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen
- Vorübergehende Abnahme von sicherheitsgefährdenden oder unterrichtsstörenden Gegenständen
- Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht
- Ausschluss von der (weiteren) Teilnahme an Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen
- Versetzung in eine Parallelklasse und Androhung der Stellung eines Ausschlussantrages
- Suspendierung vom weiteren Schulbesuch
- Ausschluss aus der Schule

Nunmehr wird als zusätzliches Erziehungsmittel die Suspendierungsbegleitung vorgeschlagen. Suspendierte Schüler sollen demnach in Zukunft für den Zeitraum der Suspendierung zur Teilnahme an sozialpädagogischen und ähnlichen Maßnahmen sowie einer Vorbereitung auf die Wiederaufnahme des Unterrichts verpflichtet werden. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten ist als Verwaltungsstrafe zu ahnden.

Gemäß § 44 Abs. 7 des Entwurfes zum SchUG kann die Reintegrationsmaßnahme ganz, zeitweise oder teilweise sowohl disloziert, ortsungebunden als auch in schulartübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

Jede Bildungsdirektion kann für die Schulen, an welchen diese Gruppen eingerichtet werden, ein Einzugsgebiet durch Verordnung festlegen. Alle Schüler und Schülerinnen in dem festgelegten Gebiet sind davon umfasst, und zwar unabhängig von der besuchten Schule und der Schulart. Dadurch soll



sichergestellt werden, dass die Betreuung der suspendierten Schüler dort erfolgt, wo die entsprechenden Raumressourcen vorhanden sind.

Zweifellos sind die dargestellten Maßnahmen, somit auch die in Aussicht gestellte Suspendierungsbegleitung, pädagogischer Natur, weshalb diese unserer Auffassung nach keinesfalls dem Begriff „Schulerhaltung“ zugeordnet werden kann. Für die Finanzierung haben daher der Bund und die Länder zu sorgen.

Inhaltlich unklar ist, wie die langen Anreisewege zu den von den Bildungsdirektionen festgelegten Schulen, an denen Reintegrationsmaßnahmen im ländlichen Bereich durchgeführt werden sollen, von den betroffenen Schülern zu bewältigen sind bzw. ob dazu überhaupt eine entsprechende Bereitschaft besteht.

**Bereits an dieser Stelle ist zu betonen, dass es einer unmissverständlichen Erklärung bedarf, dass weder der im Zusammenhang mit der Suspendierungsbegleitung einhergehende Transport dieser Schüler zu den Einrichtungen, in denen Reintegrationsmaßnahmen getroffen werden, noch die Organisation des Transports Aufgabe des Schulerhalters ist (!)**

Offen bleibt die Frage, ob genügend qualifiziertes Personal für die Betreuung der suspendierten Schüler bzw. Schülerinnen zur Verfügung steht. Eine weitere Aufstockung des Betreuungspersonals der Gemeinden im Bereich von ganztägigen Schulformen für diesen Zweck ist, abgesehen davon, dass hierfür die Gemeinden ohnedies nicht zuständig wären, allein schon aufgrund der Budgetsituation der Gemeinden schwer vorstellbar.

**Abschließend wird noch kritisch angemerkt, dass für Reintegrationsmaßnahmen nach der vorliegenden Regelung den Schulerhaltern, an deren Standorten solche Gruppen angeboten werden, kein Zustimmungsrecht eingeräumt wird. Angesichts dessen, dass dafür sowohl Infrastruktur als auch Personal der Schulerhalter benötigt wird, wird ein Mitbestimmungsrecht der Schulerhalter dringend eingefordert.**



Zu Artikel 2 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):

Den Gesetzesmaterialien nach wurden im Schuljahr 2023/24 insgesamt 2.013 Suspendierungen österreichweit und über alle Schularten ausgesprochen. Der Trend bei den Suspendierungen zeigt einen Anstieg in den Fallzahlen und damit einhergehend die Notwendigkeit, aktiv Maßnahmen für diese Gruppe an Schülerinnen und Schüler zu setzen. Uns vorliegenden Zahlen nach gab es im Schuljahr 2023/24 in den allgemeinen Pflichtschulen (VS, MS, SoS) die meisten Suspendierungen (rund 1.800).

**An dieser Stelle möchten wir festhalten, dass von der Möglichkeit der Suspendierungsbegleitung zukünftig nicht im Regelfall, sondern - wie auch bisher hinsichtlich Suspendierungen - nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden darf (nach Ausschöpfung anderer Maßnahmen und Möglichkeiten).**

Im Vorblatt des Gesetzesentwurfes (Darstellung der finanziellen Auswirkungen) wird zunächst davon ausgegangen, dass den Gemeinden als Erhalter der Pflichtschulen keine Kosten entstehen; dies ist unrichtig.

Nach § 8 Abs. 5 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (neu) kann die Landesgesetzgebung vorsehen, dass Schulerhaltern von Schulen, an welchen Reintegrationsmaßnahmen gemäß § 44 des Schulunterrichtsgesetzes durchgeführt werden, die Ihnen entstehenden Kosten zustehen. Den Erläuterungen nach „*soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Kostenausgleich zwischen den beteiligten Partnern und Schulen der Suspendierungsbegleitung festgelegt wird. Die Regelung über den sprengelfremden Schulbesuch wären hier nicht anwendbar, da keine „Umsprengelung“ erfolgt und der Schüler auch während der Suspendierung die Schülereigenschaft an jener Schule, von deren Besuch er suspendiert wurde, behält.*“

Der Bund erwartet demnach doch, dass an Schulen, an welchen solche Maßnahmen durchgeführt werden, Kosten anfallen werden. Auch wir halten deshalb ausdrücklich fest, dass durch die Suspendierungsbegleitung an den





Standortschulen Sach- und Personalkosten für Pflichtschulerhalter verursacht werden, die derzeit im Entwurf nicht einmal ausgewiesen sind (z. B. Kosten für Schulwarte, Personalkosten, diverse Sachkosten).

Darüber hinaus werden den Gemeinden durch die Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe (siehe § 48 des Entwurfes zum Schulunterrichtsgesetzes) zusätzliche Kosten entstehen, da diese (wohl) in allen Bundesländern zur Mitfinanzierung der Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind. In manchen Bundesländern tragen die Gemeinden im Wege einer Umlage 50% der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe.

**Es wird daher ersucht, eine den Vorgaben der Vereinbarung über einen Stabilitätspakt und einen Konsultationsmechanismus entsprechende Darstellung der Kostenfolgen in die wirkungsorientierte Folgenabschätzung aufzunehmen und für eine vollständige Abgeltung der den Gemeinden entstehenden Aufwendungen zu sorgen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poysl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

